

Eröffnung des Landtages der Monarchie am 16. Januar.

Rede des Vize-Präsidenten des Königl. Staats-Ministeriums, Finanz-Ministers **Camphausen**.
Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Se. Majestät der Kaiser und König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchster Ihrem Namen zu eröffnen.

Die für die Berufung des Landtages maßgebenden Bestimmungen und die unabwieslichen Erfordernisse der Reichsgesetzgebung haben auch in diesem Jahre eine gleichzeitige Thätigkeit der Reichs- und der Landes-Vertretung zur Nothwendigkeit gemacht. Die Hingebung und Umsicht des Landtages wird die Wege finden, um auch unter den obwaltenden Schwierigkeiten die Aufgaben der neuen Session von vornherein möglichst zu fördern.

Der auf Handel und Industrie lastende Druck hat zum Bedauern der Staatsregierung auch bei uns noch nicht aufgehört. Bei den gesunden Grundlagen, auf welchen trotz der vorgekommenen Ausschreitungen der vaterländische Gewerbfleiß ruhet, darf die Zuversicht gehegt werden, daß es der Arbeitsamkeit und der stets bewährten Thakraft des Preussischen Volkes gelingen werde, auch die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage in nicht ferner Zeit zu überwinden und Handel und Industrie neuer Blüthe entgegen zu führen.

Die Staats-Einnahmen für das Jahr 1876 haben zwar nicht so hoch, wie in den letzten Jahren, veranschlagt werden können, aber die Mittel reichen aus, um die Staatsverwaltung in bisheriger Weise zu führen und auf manchen Gebieten die Fonds, welche namentlich der Pflege der geistigen Interessen und der Förderung des Wohlstandes dienen, reicher zu dotiren, in allen Zweigen des Staats-Bauwesens aber die vielfachen und großen Unternehmungen, welche auf Grund der Bewilligungen der letzten Jahre eingeleitet worden sind, in angemessener Weise weiter zu fördern.

Der Entwurf zum Staatshaushalts-Stat wird Ihnen ohne Verzug vorgelegt werden.

Die in der vorigen Session vereinbarten Gesetze, durch welche ein umfassendes System kommunaler Selbstverwaltung und zugleich die Betheiligung der Provinzial-Vertretung an den Angelegenheiten der allgemeinen Landesvertretung begründet worden ist, sind inzwischen ins Leben getreten: in fünf Provinzen sind die neuen Provinzial-Landtage zusammengetreten, und die ersten Anzeichen des in denselben überwiegend zur Geltung gelangenden Geistes befestigen das Vertrauen, daß die neuen Institutionen sich dem Lande zum Segen entwickeln werden.

Ein notwendiger weiterer Schritt auf der betretenen Bahn ist die bestimmte und klare Regelung der Zuständigkeit der neu geschaffenen staatlichen Behörden auf den verschiedenen Gebieten der allgemeinen Landesverwaltung und in streitigen Verwaltungssachen, sowie die gleichzeitige Feststellung derjenigen Kompetenzen, welche auf die neuen Organe noch weiter zu übertragen sein werden, um eine harmonische Fortentwicklung der inneren Staatsverwaltung zu erzielen. Im Zusammenhange mit der allgemeinen Verwaltungs-Reform und Behufs Einfügung der städtischen Verwaltung in das Gesamtsystem der neugeschaffenen Einrichtungen sind durchgreifende Veränderungen der Städte-Ordnung in denjenigen Provinzen erforderlich, in welchen die neuen Gesetze eingeführt sind.

Nachdem die Haupt- und Residenzstadt Berlin auf Grund der neuen Provinzial-Ordnung aus dem Kommunal-Verbande der Provinz Brandenburg ausgeschieden ist, muß die vorbehaltenene Bildung eines besonderen Kommunal-Verbandes aus der Stadt Berlin und angrenzenden Gebieten unverweilt in's Auge gefaßt werden.

Die Gesetzentwürfe Behufs Lösung dieser weiteren Aufgaben werden Ihnen voraussichtlich in Kurzem vorgelegt werden können.

Der Entwurf einer Wege-Ordnung soll von Neuem Ihrer Berathung unterbreitet werden.

Um Grundsätze der Agrar-Gesetzgebung, deren segensreiche Wirksamkeit in den älteren Theilen der Monarchie sich in langjähriger Erfahrung erprobt hat, auf die neuen Landestheile zu übertragen, sollen Ihnen mehrere Gesetzentwürfe zugehen.

In den östlichen Provinzen ist das Bedürfnis hervorgetreten, die gesetzlichen Vorschriften über die Gründung von Ansiedelungen und die damit zusammenhängende Vertheilung öffentlicher Abgaben einfacher zu gestalten. Eine Vorlage in dieser Richtung ist vorbereitet.

Die Rechtsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter entbehren einer ausreichenden gesetzlichen Regelung. Um diese Lücke der Gesetzgebung in dem Umfange auszufüllen, als sich thatsächliche Uebelstände geltend gemacht haben, wird eine Gesetzentwurf an Sie gelangen, welche sich innerhalb der Grundsätze der verwandten Reichsgesetzgebung bewegt.

In Bervollständigung der Gesetzgebung zum Schutze des Waldes soll die Pflege der im Besitze von Gemeinden und öffentlichen Anstalten befindlichen Waldungen durch neue Vorschriften sicher gestellt werden.

Durch die Berathungen der von Sr. Majestät dem Könige als höchstem Träger des evangelischen Kirchen-Regiments berufenen außerordentlichen General-Synode hat die evangelische Kirche der acht älteren Provinzen der Monarchie einen bedeutsamen Schritt zur Begründung ihrer selbstständigen Verfassung zurückgelegt.

Die General-Synodal-Ordnung bedarf aber ebenso wie die Synodal-Ordnung vom Jahre 1873 für eine Reihe von Bestimmungen der landesgesetzlichen Sanction. Eine hierauf bezügliche Vorlage wird Ihnen baldigst zugehen. Sie wird zugleich die notwendigen Aufsichtsrechte des Staats über die evangelische Landeskirche regeln.

Die Regierung Sr. Majestät hegt das feste Vertrauen zu den beiden Häusern des Landtages, daß sie an ihrem Theile bereitwillig dazu mitwirken werden, der evangelischen Kirche Preussens nach langem Ringen die selbstständige und feste Organisation zu sichern, deren sie zur vollständigen Erfüllung ihrer hohen Aufgaben bedarf.

Eine Feststellung des staatlichen Aufsichtsrechtes ist auch hinsichtlich der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen erforderlich, soweit das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden darüber nicht bereits bestimmt. Die Vorarbeiten für einen diesem Zwecke entsprechenden Gesetzentwurf sind dem Abschlusse nahe.

Meine Herren! Wir stehen voraussichtlich vor der letzten Session einer Legislaturperiode, welche Dank dem vertrauensvollen Zusammenwirken der beiden Häuser des Landtages mit der Regierung Sr. Majestät schon seither bedeutende Erfolge gesetzgeberischer Arbeit aufzuweisen hat. Möge diese letzte Session weitere Ergebnisse desselben übereinstimmenden Strebens für die Wohlfahrt des Landes und die gedeihliche Entwicklung seiner Institutionen zur Reife bringen!

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs erkläre ich hiermit die Session des Landtages für eröffnet.

Die parlamentarische Jahreseintheilung.

Die Rede, mit welcher der preussische Landtag eröffnet worden ist, beginnt mit dem Hinweis auf die Schwierigkeiten der parlamentarischen Lage, welche durch die Nothwendigkeit des gleichzeitigen Tagens des Landtages und des Reichstages herbeigeführt ist. Dieselbe Nothwendigkeit ist bereits seit mehreren Jahren wiederkehrt, und es haben sich daraus so erhebliche Mifstände ergeben, daß die Regierungskreise ebenso wie die parlamentarischen Körperschaften sich mit Erwägungen zu dauernder Abhülfe schon vielfach beschäftigt haben. Wenn die Eröffnungsrede sich auf die Erwähnung der bedauerlichen Thatsache beschränkt und für jetzt nur die Hingebung und Umsicht der beiden Häuser des Landtages anruft, um die augenblicklichen Schwierigkeiten möglichst zu mildern, wenn dagegen ein Hinweis auf durchgreifende Abhülfe für die Zukunft in der Rede nicht enthalten ist, so dürfte der Grund vor Allem der sein, daß die